

BESCHLUSS B-031/2026

Förderkonzeption nach § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Leistungsangeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII

Gremium: Jugendhilfeausschuss

14.04.2026

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Förderkonzeption nach § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Leistungsangeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII“ wie folgt:

Förderkonzeption nach § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Leistungsangeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII

1. Rechtliche Grundlagen, Rechtswirkungen

Die Grundlage für die Notwendigkeit einer Förderkonzeption bildet § 74 SGB VIII in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009, Az.5 C 25.08.

Im Rahmen der jährlichen Maßnahmenplanung für die Förderung von Leistungsangeboten der Jugendhilfe nach §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bedarfsgerecht eingesetzt. Sollten die vorhandenen Haushaltsmittel nicht ausreichen, kommt die Förderkonzeption zur Anwendung. Sie knüpft an die Jugendhilfeplanung an und folgt den Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009, Leitsatz 5:

„Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die Förderung begehrt wird, im erforderlichen Umfang gefördert werden, erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption).“

Weiter in der Begründung heißt es:

„Diese Förderkonzeption, die an die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) anknüpfen kann und muss, mit dieser aber nicht identisch ist, hat die durch den Haushaltssatzungsgeber vorgegebene Mangellage in eigener Verantwortung zu bewältigen“ (BVerwG, Urteil vom 17.07.2009, Az. 5 C 25.08, Rn 31).

Im Frankfurter Kommentar SGB VIII (2022, 9. Auflage) wird zum § 74 SGB VIII ausgeführt:

„Maßgeblich für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung sowohl hinsichtlich des Entschließungsermessens als auch hinsichtlich der Entscheidung über Art und Höhe der Förderung ist die vom BVerwG geforderte sogenannte Förderkonzeption. Eine solche Förderkonzeption hat Bedeutung sowohl hinsichtlich der Entscheidung über die Maßnahmen der Träger der Jugendhilfe, die aufgrund ihres Inhaltes usw. für eine Förderung infrage

kommen, als auch hinsichtlich Art und Umfang der zur Verfügung gestellten Mittel“
(Schindler/von Boetticher in: Mündler et al., SGB VIII, § 74, Rn 21).

Der öffentliche Träger hat dabei unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes einen Kriterienkatalog zur Erstellung einer Rangfolge zu bilden. Die auf der Grundlage der festgelegten Kriterien ermittelte Rang- und Reihenfolge ist für die Vorbereitung der Förderentscheidung verbindlich und hat eine ermessensleitende Wirkung.

Im Ergebnis dessen erarbeitet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Vorschlag des Maßnahmenplanes einschließlich der Nicht-Förderung von Leistungsangeboten.

2. Allgemeines

Die Förderkonzeption findet Anwendung für die Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ für Leistungsangebote der freien Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 – 14 und 16, SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung bei nicht auskömmlichen Haushaltsmitteln.

Unter Beachtung der Kriterien des § 74 SGB VIII erfolgt für alle eingereichten Anträge eine Prüfung der allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen, die eine Bedarfsprüfung einschließt. Dabei ist fehlender jugendhilfeplanerischer Bedarf grundsätzlich ein Ablehnungsgrund für eine Förderung.

Folgende Schwerpunkte bilden die fachliche Grundlage zur Herangehensweise der Förderkonzeption:

- Umsetzung Jugendhilfeplan der Stadt Chemnitz (B-073/2022), insbesondere die Maßnahmen zur
 - o Prävention – Lebenskompetenzentwicklung im Sinne der Ermöglichung der Selbstwirksamkeitserfahrungen und Förderung von Alltagskompetenzen;
 - o Beteiligung der Zielgruppe(n) an der Ausgestaltung des Leistungsangebotes und die Berücksichtigung der Interessen bei der Ausgestaltung (§ 74 Abs. 4 SGB VIII);
 - o Gleichberechtigte Teilhabe, Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen (§§ 9 und 74 Abs. 4 SGB VIII)
- Gewährleistung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung der Stadt Chemnitz (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII);

Das Prüfverfahren nach § 74 SGB VIII ist damit für alle laufenden und neuen Anträge vor Anwendung der Förderkonzeption abgeschlossen.

§ 13a SGB VIII Schulsozialarbeit

Die Förderung der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII ist in der Stadt Chemnitz durch die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)“ sowie der „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ festgelegt. Diese Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung bilden die Grundlage für das Regionale Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz.

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind gemäß dem Auftrag des Jugendhilfeplanes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Chemnitz (B-073/2022) zu verstetigen (siehe Handlungsfeld 3, Leitziel 4, Maßnahme 2, S. 33). Sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung aller Leistungsangebote nicht ausreichend, erfolgt die Kürzung im prozentualen Verhältnis des Antragsbudgets zum Gesamtbudget beider Förderrichtlinien.

3. Vorrangentscheidungen

Unter Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.07.2009 zur Ermessensentscheidung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ist es legitim, bereits vor Anwendung der Förderkonzeption für Leistungsangebote eine Vorrangentscheidung zu treffen, so dass Leistungsangebote von besonderer jugendhilfeplanerischer Bedeutung oder aufgrund verwaltungsrechtlicher Festlegungen in jedem Fall in die Maßnahmenplanung eingeordnet werden. Ebenso können dahingehend Festlegungen getroffen werden, welche Leistungsangebote von vornherein keine Förderung erhalten sollen (vgl. dazu auch: Urteil BVerwG 5 C 25.08; Rn 33). Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil dazu aus:

Die „...Förderkonzeption muss unter Berücksichtigung der für die Jugendhilfeplanung geltenden Grundsätze und Zielsetzungen sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel verantwortlich entscheiden, welche jugendhilferechtlichen Angebote jenseits der zwingenden gesetzlichen Leistungen notwendig sind und zur Verfügung gestellt werden sollen (einschließlich erforderlicher Vorrangentscheidungen zwischen verschiedenen Angeboten) [und] den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang dieser Maßnahmen (einschließlich der Ausgestaltung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht) festlegen...“ (BVerwG, Urteil vom 17.07.2009, Az. 5 C 25.08, Rn 31).

Vgl. auch: „... das für ermessenfehlerfreie Entscheidungen ein entsprechendes jugendhilfeplanerisches Maßnahmekonzept vorliegen muss, in dem die Träger der öffentlichen Hilfen auch eine Prioritätensetzung treffen, eine sog. Förderkonzeption“ (Frankfurter Kommentar von Boetticher/ Münder in: Münder et al., SGB VIII, § 74, Rn 23).

Unter Berücksichtigung dessen werden in der Stadt Chemnitz folgende Vorrangentscheidungen getroffen:

A) Drittmittelfinanzierte Leistungsangebote mit bis zu 10 % Förderung durch die Stadt Chemnitz der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen

Leistungsangebote, welche durch eine Drittmittelfinanzierung bei verhältnismäßig geringem finanziellem kommunalem Aufwand jugendhilfegerechte Angebote erbringen. Die kommunale Förderung ist dabei zwingend erforderlich.

Sonderfall:

FAN-Projekt, AWO Soziale Dienste Chemnitz und Umgebung gGmbH
Das FAN-Projekt wird nach den „Richtlinien für den Beantragungsprozess der Zuschussgewährung für Fanprojekte nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (Deutscher Fußball-Bund/Deutsche Fußball Liga)“ finanziert. Die Förderung erfolgt nur dann, wenn alle drei Fördermittelgeber – Deutscher Fußball-Bund, Bundesland und Kommune – ihren Anteil beitragen. Der kommunale Anteil beträgt 25 %.

B) Modellhafte Leistungsangebote in Umsetzung des Jugendhilfeplans

Sicherstellung der Etablierung bzw. Entwicklung vom Jugendhilfeausschuss beschlossener modellhafter Leistungsangebote innerhalb des Haushaltsgesamtbudgets. Eine zusätzliche Finanzierung ist auszuschließen.

C) Leistungsangebote nach § 12 SGB VIII (Pflichtförderung)

Sonderstellung von Leistungsangeboten nach § 12 SGB VIII mit und ohne beantragte Personalaufwendungen.

D) Leistungsangebote ohne Personalkostenförderung in anderen Handlungsfeldern

Leistungsangebote ohne Personalkostenförderung außerhalb der Pflichtförderung nach § 12 SGB VIII. Die Limits zur Sachkosten-Pauschale sind in den Fachspezifischen Regelungen geregelt.

Einzelfallentscheidungen

Für Leistungsangebote mit besonderer Bedeutung für die Stadt Chemnitz kann eine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Die Einzelfallentscheidung wird im Rahmen der Beschlussfassung des Maßnahmenplans durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingebracht und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Stadtratsbeschlüsse

Etwaige Stadtratsbeschlüsse sind grundsätzlich entsprechend zu berücksichtigen. Für alle anderen Leistungsangebote erfolgt eine Bewertung auf Grundlage der festgelegten Kriterien zur Anwendung der Förderkonzeption.

Vorrangentscheidungen sind innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einzuplanen. Dadurch steht für alle weiteren Leistungsangebote das verbleibende Budget zur Verfügung.

4. Kriterien zur Anwendung der Förderkonzeption

4.1 Kriterienkatalog

Der Förderkonzeption werden die folgenden Kriterien für alle Handlungsfelder gleichermaßen zu Grunde gelegt:

Prävention, Beteiligung/Partizipation, Gleichberechtigung und Integration/Inklusion, Kooperation und Vernetzung, Lebensweltorientierung, Öffentlichkeitsarbeit, Nachhaltigkeit des Leistungsangebotes, Qualitätsmanagement/Antragstellung, Verwendungsnachweis.

4.2 Bewertungsunterlagen

Die Bewertung der Leistungsangebote, unter Berücksichtigung der in 4.1 festgelegten Kriterien, erfolgt mit Hilfe des/der:

- Fördermittelantrags,
- aktuell gültigen Leistungsbeschreibung (LB) für das Leistungsangebot zum Stichtag der Antragstellung,
- Sachberichtes des Leistungsangebotes aus dem Vorjahr,
- Soziostrukturellen Faktoren nach Stadtteilen des letzten Jahres,
- Verwendungsnachweises (VWN) des vorletzten Förderjahres sowie
- Homepage und Veröffentlichungen des Trägers bzw. der Leistungsangebote.

4.3 Bewertungsmatrix

Die unter 4.1 genannten Kriterien sind mit Indikatoren definiert und führen unter Anwendung von Bewertungspunkten zu einer Priorisierung. Die Gewichtung und die Bewertung der Indikatoren orientieren sich dabei an der Umsetzung von Zielen des Jugendhilfeplans.

Die Bewertungsmatrix ist wie folgt strukturiert:

	Kriterium	Indikator	Bewertung	
			Bewertung Indikator	je Kriterium
1.	Prävention	Die LB benennt Angebote im Leistungsangebot, welche der primären/universellen Prävention zuzuordnen sind.	20	12
2.		Die LB benennt Angebote im Leistungsangebot, welche der sekundären/selektiven Prävention zuzuordnen sind.	20	
3.		Die LB benennt Angebote im Leistungsangebot, welche der tertiären/ indizierten Prävention zuzuordnen sind.	20	
4.		Die LB benennt Angebote im Leistungsangebot, welche für <u>Eltern und andere Erziehungsberechtigte</u> sowie <u>Pflegeeltern</u> vorgehalten werden.	210	
5.		Die LB benennt Fortbildungs- und/ oder Beratungsangebote, welche durch das Leistungsangebot erbracht werden und sich an <u>haupt- und ehrenamtliches</u> Personal richtet, das mit den Zielgruppen junge Menschen bis max. 26 Jahre sowie Familien arbeitet.	210	
6.		Angebote der Leistung werden in mindestens einem konkret benannten soziostrukturell belasteten Stadtteil geplant/vorgehalten.	10	
7.		Der Träger reicht mit Antragstellung ein Schutzkonzept für das Leistungsangebot ein.	10	
8.	Beteiligung/ Partizipation	Die LB beschreibt a) mindestens zwei Prozesse der Beteiligung konkret in ihrer praktischen Umsetzung und b) benennt dazu mindestens zwei Ergebnisziele.	840	12
9.		Die LB trifft Aussagen darüber, welche digitalen Formate der Zielgruppe zur Verfügung stehen, um das Leistungsangebot mitzugestalten.	20	
10.		Die LB trifft Aussagen zu <u>Formen der Bedarfsermittlung</u> und zum <u>weiteren Umgang mit den Ergebnissen</u> .	210	
11.	Gleichberechtigung und Integration/ Inklusion	Die LB benennt Maßnahmen und/oder Methoden geschlechterreflektierender Arbeit zur Vorbeugung von Diskriminierung.	10	7
12.		Die LB benennt konkrete Maßnahmen um Zielgruppe(n) mit Behinderungen (i. S. v. § 7 Abs. 2 SGB VIII) die Teilnahme an Angeboten gleichberechtigt zu ermöglichen.	20	
13.		Die LB benennt mindestens eine existierende Kooperation mit einer/einem konkret benannten Einrichtung/ Dienst für die Zielgruppe(n) mit besonderem Integrations- und Inklusionsbedarf.	10	

	Kriterium	Indikator	Bewertung	
			Bewertung Indikator	je Kriterium
14.		Die LB benennt konkrete Maßnahmen/Ansätze des Leistungsangebotes wie dessen Inhalte/Zugänge barrierearm gestaltet werden.	10	
15.		Die LB benennt konkrete Maßnahmen, wie Zielgruppe(n) mit Migrationshintergrund die Teilnahme an den Angeboten gleichberechtigt ermöglicht wird/werden.	20	
16.	Kooperation und Vernetzung	Die LB stellt die Mitarbeit der Fachkräfte des Leistungsangebotes in: - <u>konkret benannten Gremien/Netzwerken</u> des <u>sozialräumlichen Wirkungsfeldes</u> und - <u>konkret benannten Gremien/Netzwerken</u> des <u>fachlichen Wirkungsfeldes</u> dar.	210	5
17.		In der LB sind Angebote mit namentlich benannten Kooperationspartnern aufgeführt.	10	
18.		In der LB sind Ziele dieser Kooperationen benannt.	10	
19.		Die LB trifft bei handlungsfeldübergreifenden Angeboten Aussagen zur Abgrenzung zum eigenen Kernauftrag.	10	
20.	Lebensweltorientierung	In der LB ist die Ausrichtung der Angebote im Leistungsangebot auf die <u>Lebenswelt</u> und den jeweiligen <u>Sozialraum</u> der Zielgruppe(n) nachvollziehbar.	210	4
21.		Die LB benennt Angebote zur Ausbildung von digitalen Medienkompetenzen.	20	
22.	Öffentlichkeitsarbeit	Die LB trifft Aussagen über <u>Formate</u> , <u>Kontinuität</u> und <u>Zielgruppe(n)</u> der Öffentlichkeitsarbeit.	3210	5
23.		Bei Leistungsangeboten, welche sich bereits in der aktuellen kommunalen Förderung befinden, macht der freie Träger dies unter Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz in seinem Internetauftritt kenntlich.	10	
24.		Die LB beschreibt konkrete Vorgehensweisen bei der Akquirierung der Zielgruppen.	10	
25.	Nachhaltigkeit des Leistungsangebotes	In der LB ist eine geplante Förderung nachhaltiger Wirksamkeit bezüglich a) <u>sozialer Aspekte</u> b) <u>ökologischer Aspekte</u> (sowohl im Leistungsangebot, als auch bei der Vermittlung an die Zielgruppe(n)) dargestellt.	210	2
26.	Qualitätsmanagement/Antragstellung	In der LB sind bezogen auf das konkrete Leistungsangebot a) alle 10 Grundsätze/Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung entsprechend § 79 SGB VIII (auf	420	15

	Kriterium	Indikator	Bewertung	
			Bewertung Indikator	je Kriterium
		Grundlage B-098/2015) mit fachlich nachvollziehbaren Aussagen untersetzt, b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Qualitätskriterien des zutreffenden Handlungsfeldes in ihrer Umsetzung aussagekräftig beschrieben.		
27.		Der Träger des Leistungsangebotes verfügt über ein Leitbild, welches mit dem Antrag eingereicht wurde (separat; als Teil der LB oder mit Verweis auf eine externe Quelle).	1 0	
28.		Der Träger des Leistungsangebotes hat mit Antragstellung ein Organigramm seiner Trägerstruktur eingereicht.	1 0	
29.		Die LB trifft Aussagen darüber, welche Quellen und/oder Maßnahmen und/oder Methoden der Konzeptentwicklung zugrunde liegen bzw. gelegt werden.	1 0	
30.		Die LB beschreibt ein vom freien Träger gesteuertes Qualitätsmanagement.	2 0	
31.		In der LB sind zur Sicherstellung der Qualität des Leistungsangebotes Prozesse zu ihrer Überprüfung konkret beschrieben.	1 0	
32.		Der Antrag auf kommunale Förderung für das beantragte Förderjahr ist formell <u>vollständig</u> bis zur Antragsfrist eingegangen.	5 0	
33.		Der Sachbericht des letzten Förderzeitraumes erfüllt die fachlichen Vorgaben: - alle geforderten Angaben wurden <u>vollständig</u> und mit inhaltlichem Bezug erbracht (ausgenommen: „sonstige Informationen/Hinweise an das Jugendamt“) - die Auswertung der Zielerfüllung orientiert sich an den für den Förderzeitraum geplanten und schriftlich dargelegten Ergebniszielen/Arbeitsschwerpunkten	4 2 0	
34.	Verwendungsnachweis	Der Sachbericht des Vorjahres erfüllt die Vorgaben: - fristgemäßer Eingang entsprechend Zuwendungsbescheid - Unterzeichnung (Datum und Unterschrift der Projektleitung und/oder Vorstand/Geschäftsführung) - Checkliste § 8a SGB VIII ist beigefügt	3 2 1 0	9
35.		Der zahlenmäßige VWN für das vorletzte Förderjahr ist <u>vollständig</u> und <u>fristgerecht</u> eingegangen.	2 1 0	
36.	Neuanträge	Der Antrag beinhaltet entweder - ein bisher noch nicht gefördertes Leistungsangebot oder - es befindet sich aktuell in seiner erstmaligen kommunalen Förderung.	4	4
	Summe		75	75

Erläuterungen zu den Kriterien:

Das Leistungsangebot und/oder der Träger wird anhand der oben benannten Kriterien bewertet.

Prävention

Zu Grunde gelegt wird, auf welcher Präventionsebene das Leistungsangebot tätig ist und die Zielgruppe(n) regelmäßig erreicht. Falls verschiedene Präventionsebenen (universell/primär, selektiv/sekundär, indiziert/tertiär) bearbeitet werden, werden die zutreffenden Indikatoren aufsummiert. Der Präventionsgrad lässt sich über die Verortung konkreter Angebote des Leistungsangebotes in soziostrukturell belasteten Stadtteilen erläutern. Basis ist die aktuelle Übersicht *Soziostrukturelle Faktoren nach Stadtteilen* (siehe Homepage der Stadt Chemnitz). Ein Stadtteil gilt als belastet, wenn mindestens drei Faktoren über dem städtischen Durchschnitt liegen.

Bewertet wird darüber hinaus das Vorhalten von Angeboten in einem Leistungsangebot für Eltern, Erziehungsberechtigte, Pflegeeltern sowie Fachkräfte, Multiplikatoren und andere professionell tätige Menschen. Leistungsangebote nach SGB VIII haben die Verpflichtung, die Rechte ihrer Zielgruppe(n) zu sichern. Die Erstellung eines Schutzkonzeptes ist ein Qualitätsinstrument, dass es den Fachkräften in den Leistungsangeboten ermöglicht, rechtssicher den Schutz der Zielgruppen in ihrer Einrichtung und bei ihrer Arbeit zu gewährleisten. Diese Konzepte müssen durch den Träger im Leistungsangebot erarbeitet, implementiert und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die Darstellung des Prozesses sollte klar erkennbar sein.

Beteiligung/Partizipation

Beteiligung meint die Einbeziehung der Zielgruppe(n) in Entscheidungen, Prozesse/Abläufe und Angebote und deren Gestaltung einer Leistung. Partizipation ist zwingende Bedingung für die fachliche Gestaltung des Leistungsangebotes.

Nach § 74 Abs. 4 SGB VIII ist die Betroffenenorientierung und deren Möglichkeiten der Partizipation ein Ermessensentscheidungskriterium und somit ist solchen Maßnahmen der Vorzug zu geben, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren.

Gleichberechtigung und Integration/Inklusion

Die Leistungsangebote der Jugendhilfe soll die Unterschiedlichkeit von Menschen, ihres Geschlechts, ihrer Identität und sexuellen Orientierung, ihrer kulturellen Herkunft und Religionszugehörigkeit, ihrer Lebensweise, ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfasstheit und anderer Merkmale sowie die unterschiedlichen Lebenslagen der Zielgruppe(n) berücksichtigen. Darüber hinaus sind Benachteiligungen und vorhandene Barrieren abzubauen sowie die Gleichberechtigung aller Heranwachsenden zu fördern und Chancengleichheit zu sichern.

Kooperation und Vernetzung

Kooperation und Vernetzung beinhaltet paragrafen- und professionsübergreifende Zusammenarbeit mit Partnern aus unterschiedlichen Bereichen, trägerintern und –extern für eine zielgruppenorientierte Arbeit. Darüber hinaus arbeiten die Fachkräfte des Leistungsangebotes in Gremien und Netzwerken der Jugendhilfe mit.

Lebensweltorientierung

Die Leistungsangebote der Jugendhilfe haben sich an den jeweiligen Lebenslagen der Zielgruppe(n) zu orientieren, diese als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit zu verstehen sowie die Lebenslagen zu akzeptieren und zu respektieren. Dabei spielen Sozialräume und aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen eine tragende Rolle.

Öffentlichkeitsarbeit

Kontinuierliche, öffentlichkeitswirksame Bekanntmachung der Leistungsangebote dienen der Erreichung der Zielgruppe(n). Die Auswahl der Öffentlichkeitsarbeit richtet sich dabei auf die Zielgruppe(n) aus. Damit soll der Zugang zu den Leistungsangeboten erleichtert bzw. ermöglicht werden. Des Weiteren wird der Informationspflicht des Trägers im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über den kommunalen Zuwendungsgeber (Vorgabe FRL-JSG) entsprochen.

Nachhaltigkeit des Leistungsangebotes

In den Methoden der Leistungsangebote ist eine empowernde Grundhaltung erkennbar. Der Fokus liegt auf Hilfe zur Selbsthilfe, Befähigung zur Selbstgestaltung (von Angeboten, Veranstaltungen, des eigenen Lebens...) und Vermittlung der Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Zur Selbstwirksamkeit gehört hier auch die Vermittlung von Möglichkeiten zum konstruktiven und ergebnisorientierten Einbringen der Interessen der Zielgruppe(n). Kommunikation auf Augenhöhe ist Motivation für selbstbestimmtes demokratisches Handeln. Die Angebote erzielen eine nachhaltige Wirksamkeit, wenn als Globalziel eine Unterstützung der Integration in soziale Systeme, das Gemeinwesen, Institutionen der sozialen Sicherheit, Bildung oder Erwerbsarbeit beschrieben wird.

Die Zielgruppe(n) sollen dabei ein Bewusstsein im Sinne der nachhaltigen Entwicklung erwerben und eine Gestaltungskompetenz erlangen können. Ebenso werden soziale, ökologische und ökonomische Wechselwirkung in die Ausgestaltung des Leistungsangebotes eingebunden. Ziel im Kontext der sozialpädagogischen Arbeit ist es, diese Entwicklungsprozesse aktiv zu unterstützen.

Qualitätsmanagement/Antragstellung

Die formellen und inhaltlichen Anforderungen der Antragstellung und die Vorgaben in der Förderrichtlinie werden erfüllt. Die Leistungsbeschreibung trifft Aussagen darüber, ob und wie der Träger die qualitative Entwicklung des Leistungsangebotes managet.

Verwendungsnachweis

Die formellen und inhaltlichen Anforderungen der Antragstellung und die Vorgaben in der Förderrichtlinie sowie des Zuwendungsbescheides werden erfüllt. Der Sachbericht für jedes Leistungsangebot als Bestandteil des Verwendungsnachweises ist entsprechend des jeweiligen Zuwendungsbescheids fristgemäß im Jugendamt eingegangen.

Neuanträge

Neue Förderanträge/Leistungsangebote können per se nicht alle Punkte erreichen. Dennoch sollen diese Anträge Berücksichtigung finden. Daher erhalten Neuanträge ein eigenes Kriterium, um die Antragstellung zu unterstützen.

4.4 Abschließendes Ergebnis

Bei der ermittelten Rang- und Reihenfolge erfolgt die Auswahl der zur Nicht-Förderung vorgeschlagen Leistungsangebote ab dem letzten Platz aufwärts. Falls in einem Handlungsfeld der Leistungsangebote nach den §§ 11, 13, 14, 16 SGB VIII nur noch ein Leistungsangebot vorhanden ist gilt Bestandsschutz, da kein Handlungsfeld unbesetzt bleiben darf.

Falls überdies nur ein im *Planungsraum*¹ verortetes und agierendes Leistungsangebot² nach Prüfung verbleiben sollte gilt ebenfalls Bestandsschutz, da kein Planungsraum unbesetzt bleiben darf.

Bei Punktgleichheit hat das Leistungsangebot Vorrang, welches zunächst eine höhere Punktzahl im Kriterium *Beteiligung/Partizipation*, und sollte eine weitere Auswahl getroffen werden müssen, im Folgenden im Kriterium *Prävention* erreicht.

5. Evaluation

Die Förderkonzeption wird nach jeder Anwendung sowie stets innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung des jeweils gültigen Jugendhilfeplans evaluiert. Die Evaluation wird in einem gemeinsamen Arbeitsgremium von Verwaltung und Vertretern der freien Träger durchgeführt. Über die Ergebnisse ist der Jugendhilfeausschuss zu informieren.

6. Inkrafttreten

Diese Förderkonzeption tritt mit Wirkung vom 14.04.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Förderkonzeption nach § 74 in Verbindung mit § 80 SGB VIII – Förderung von Leistungsangeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Handlungsfeldern der §§ 11 - 14, 16 SGB VIII“ in der Fassung vom 01.04.2025 außer Kraft.

¹ Die Planungsräume entsprechen den acht Einwohnerversammlungsgebieten in Chemnitz bzw. den acht Gebietspässen aus dem SEKo-Monitoringprozess. Konkret sind folgende Planungsräume definiert: Nord, Nord-Ost, Mitte, Mitte-Ost, Süd-Ost, Süd, West, Mitte-West.

Weiterführende Informationen, bspw. zu den Stadtteilen je Planungsraum, sind abrufbar unter:

https://www.chemnitz.de/fileadmin/chemnitz/media/unsere-stadt/stadtentwicklung/seko/monitoringbericht_2018_kapitel5.pdf

² Handlungsfelder: § 11 SGB VIII, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung, Spielmobil; § 13 SGB VIII mobile Jugendarbeit, § 16 SGB VIII Familienbildung